OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751468/4/KLi

Datum:
Linz, 17. August 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 18. Mai 2021 des I N I, geb. x, StA N, x, x, X, N, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 7. Mai 2021, GZ: BA-4-AEG/82271, betreffend Erteilung eines Aufenthaltstitels „Aufenthaltsbewilligung Student“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) 2005, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 7. Mai 2021, GZ: BA-4-AEG/82271, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 15. März 2021 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Aufenthaltsbewilligung Student“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) 2005 abgewiesen.

I.2. Dagegen richtete sich die Eingabe vom 18. Mai 2021, in der der Bf in englischer Sprache vorbringt, die Entscheidung der belangten Behörde erhalten und verstanden zu haben.

Er wolle aber eine Beschwerde dagegen bei der Botschaft in X erheben. Er bitte um eine entsprechende Antwort.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 28. Juni 2021 legte die belangte Behörde die Eingabe des Bf samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Der Bf wurde mit Schreiben vom 29. Juli 2021 (lt. Übernahmebestätigung der Österreichischen Botschaft zugestellt am 2. August 2021) auf den gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG notwendigen Inhalt einer Beschwerde hingewiesen und gemäß § 13 Abs. 3 AVG aufgefordert, seine Beschwerde binnen zwei Wochen beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einlangend entsprechend zu ergänzen.

Der Bf wurde ferner darauf hingewiesen, dass die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen werden müsste, wenn er dieser Aufforderung nicht nachkommen sollte.

I.5. Der Bf hat eine Verbesserung bzw. Konkretisierung seiner Beschwerde nicht erstattet.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich legt seiner Entscheidung den zu Punkt I. dargestellten Verfahrensgang zugrunde, der unstrittig und nachvollziehbar feststeht.

II.2. Der Verbesserungsauftrag des erkennenden Gerichtes wurde dem Bf durch Zustellung im Wege über die Österreichische Botschaft in X / N persönlich zugestellt. Der Bf ist diesem Verbesserungsauftrag nicht nachgekommen.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Eingabe des Bf vom 18. Mai 2021 sowie aus dem Verbesserungsauftrag des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 29. Juli 2021.

IV. Rechtslage:

IV.1. Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder der angefochtenen Weisung,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

IV.2. Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung aufgrund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder aufgrund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen.

IV.3. Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat heizu erwogen:

V.1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Antrag des Bf auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Aufenthaltsbewilligung Student“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz abgewiesen.

V.2. In seiner Beschwerde bringt der Bf lediglich vor, die Entscheidung der belangten Behörde erhalten und verstanden zu haben. Er wolle aber eine Beschwerde dagegen bei der Botschaft in X erheben. Er bitte um eine entsprechende Antwort.

Inhaltlich werden vom Bf keine Ausführungen erstattet. Angaben – insbesondere dahingehend, was er mit seiner Beschwerde erreichen will – macht der Bf trotz entsprechender ausdrücklicher Aufforderung (Verbesserungsversuch) nicht.

V.3. Aus dem Beschwerdevorbringen ergibt sich nicht, inwieweit bzw. weshalb der Bf den genannten Bescheid anficht. Der Bf erstattet kein Vorbringen dazu, weshalb er diesen Bescheid bekämpft bzw. welche Feststellungen im Bescheid er für unrichtig erachtet und weshalb bzw. zu welcher anderen rechtlichen Beurteilung die belangte Behörde hätte kommen müssen.

V.4. Der Bf hat kein konkretes Begehren gestellt und diesen Mangel trotz Aufforderung nicht behoben, weshalb seine Beschwerde gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen war.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer